

27.07.2017



**Haubner · Schäfer & Partner
Steuerberater · Rechtsanwälte**

Eugen-Belz-Straße 13
83043 Bad Aibling
08061/4904-0

Orleansstraße 6
81669 München
089/41129777

kanzlei@haubner-stb.de
www.haubner-stb.de

TESTAMENT FÜR ELTERN MIT BEHINDERTEN KINDERN

Haubner · Schäfer & Partner, Bad Aibling

Vorstellung

Kai Schäfer

**Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht**

Spezialgebiete:
Arbeitsrecht, Werkvertragsrecht,
Gesellschaftsrecht, Familienrecht
und Erbrecht



kanzlei@haubner-stb.de
www.haubner-stb.de

Haubner · Schäfer & Partner
Steuerberater · Rechtsanwälte
www.haubner-stb.de

Gliederung



1. Einführung
2. Grundzüge des Erbrechts
3. Regelungsinhalte des Behindertentestaments
4. Ist das Behindertentestament sittenwidrig?
5. Exkurs: Vorsorgevollmacht

1.

Einführung

Zielsetzung



- Erhaltung des Vermögens für die Familie und künftige Generationen
- Vermeidung von Zugriffen des Sozialhilfeträgers
- Sicherung der Lebensqualität des behinderten Angehörigen

Wer trägt die Kosten?

- Pflegeversicherung
- Betroffener selbst (Zuzahlung)
- Ehegatten bzw. Verwandte in gerader Linie
- Staatliche Leistungen - nachrangig



Folge



- Einsetzen von eigenem Vermögen

Wenn der Sozialhilfeträger leistet:

- Übergang der Ansprüche des Behinderten
 - Unterhalt
 - Erbschaft
 - Pflichtteil

2.

Grundzüge des Erbrechts

Gesetzliche Erbfolge

1. Ehegattenerbrecht

a) gesetzlicher Güterstand der Zugewinnngemeinschaft

- gesetzlicher Erbanteil von $\frac{1}{4}$, neben Verwandten der 1. Ordnung
- gesetzlicher Erbanteil von $\frac{1}{2}$, neben Verwandten der 2. Ordnung
- zusätzlich $\frac{1}{4}$ als Pauschale für den Zugewinnausgleich
- Zugewinnausgleich kann aber auch tatsächlich berechnet werden

Gesetzliche Erbfolge

b) Güterstand der Gütergemeinschaft

- der Ehegatte erhält nur seinen gesetzlichen Erbanteil

c) Güterstand der Gütertrennung

- der Ehegatte erbt
 - $\frac{1}{2}$ bei einem Kind,
 - $\frac{1}{3}$ bei zwei Kindern und
 - $\frac{1}{4}$ bei drei oder mehr Kindern

Gesetzliche Erbfolge

2. Gesetzliches Erbrecht der Verwandten 1. Ordnung - Abkömmlinge

- Kinder erben zu gleichen Teilen
- Gesetzliche Erbfolge betrifft nur leibliche und adoptierte Kinder
- Stiefkinder werden vom gesetzlichen Erbrecht nicht berücksichtigt (letztwillige Verfügung notwendig)

Gesetzliche Erbfolge

3. Gesetzliches Erbrecht der Verwandten 2. Ordnung

- Eltern des Erblassers erben zu gleichen Teilen oder
- die Geschwister des Erblassers erben zu gleichen Teilen

Gesetzliche Erbfolge

Beispiel

- Ehemann stirbt, gesetzlicher Güterstand, keine Kinder, Eltern des Ehemannes leben noch
- überlebende Ehefrau erhält $\frac{1}{2}$ als gesetzliches Erbrecht sowie $\frac{1}{4}$ für den Zugewinnausgleich = 75 %
- 25 % geht an die Eltern
- Für den Fall, dass die Eltern des Ehemannes oder einer von Ihnen nicht mehr am Leben sind, wird sein Bruder gesetzlicher Erbe in Höhe von $\frac{1}{8}$ bzw. $\frac{1}{4}$.

Individuelle Erbfolge

- Einflussnahme auf gesetzliche Erbfolge durch Testament möglich
- **Achtung: Grenze = Pflichtteil**

1. Pflichtteilsberechtignte Personen

- Ehegatten
- Abkömmlinge
- soweit keine Abkömmlinge vorhanden sind, die Eltern des Erblassers

Pflichtteilsrecht

2. Pflichtteilsanspruch

- reiner Geldanspruch in Höhe der Hälfte des gesetzlichen Erbteils
- muss geltend gemacht werden

3. Auslösung des Pflichtteilsanspruchs

- mit Ausschließung – z. B. Berliner Testament!
- mit der Erbeinsetzung und weniger als der Hälfte des gesetzlichen Erbteils
- Ausschlagung der Erbschaft oder des Vermächtnisses
(höchstpersönliches Recht)

Pflichtteilsrecht



4. Pflichtteilsverzicht

- It. Bundesgerichtshof grundsätzlich nicht sittenwidrig

Pflichtteilsergänzungsanspruch

- Bei lebzeitigen Schenkungen kann Pflichtteilsberechtigter die Ergänzung seines Anspruchs verlangen
- Schenkung 10 Jahre lang ausgleichspflichtig
- Zurechnung von Schenkungen mindert sich jährlich um 1/10
- Vorsicht: 10-Jahresfrist beginnt nicht bei
 - Schenkung an Ehegatten
 - Nießbrauchsvorbehalt

Gestaltung eines Testaments



- Pflichtelemente:
 - handschriftliches Erstellen des Testaments durch einen Ehegatten
 - Unterschrift durch beide Ehegatten
- zusätzliche Angaben – nicht verpflichtend
 - Angabe von Ort und Datum

Gestaltungsmöglichkeiten beim Testament

- Je nach Bezeichnung kann der Erbe mehr oder weniger frei über den Nachlass verfügen.
- Bestimmung als **Vollerbe**
 - Er ist als uneingeschränkter Erbe unbeschränkt Verfügungsbefugt.
 - Einheitliche Weitervererbung durch Erben
 - = **Einheitslösung**

Gestaltungsmöglichkeiten beim Testament

- Bestimmung als **Vorerbe**
 - Wird der überlebende Erbe im Testament als Vorerbe bezeichnet, so kann er über den Nachlass nur beschränkt verfügen
 - Er kann das verbliebene Haus nicht einfach verkaufen oder belasten
 - Die Kinder z. B. werden dann Nacherben, d.h. sie beerben sowohl den erstverstorbenen Ehegatten als auch den nachverstorbenen Ehegatten
 - **= Trennungslösung**

Vor-/Nacherbschaft

- Die gesetzliche Regelung gibt dem Vorerben auf, das Vermögen zu seinen Lebzeiten nicht zu verkaufen, zu belasten oder zu verschenken (**nicht befreiter Vorerbe**).
- Der **befreite Vorerbe** darf das Vermögen lediglich nicht verschenken. Diese Befreiung muss sich aber explizit aus dem Testamentsinhalt ergeben.
- Die Vorerbenstellung ist eine Beschränkung und wird daher von Amts wegen im Grundbuch eingetragen.

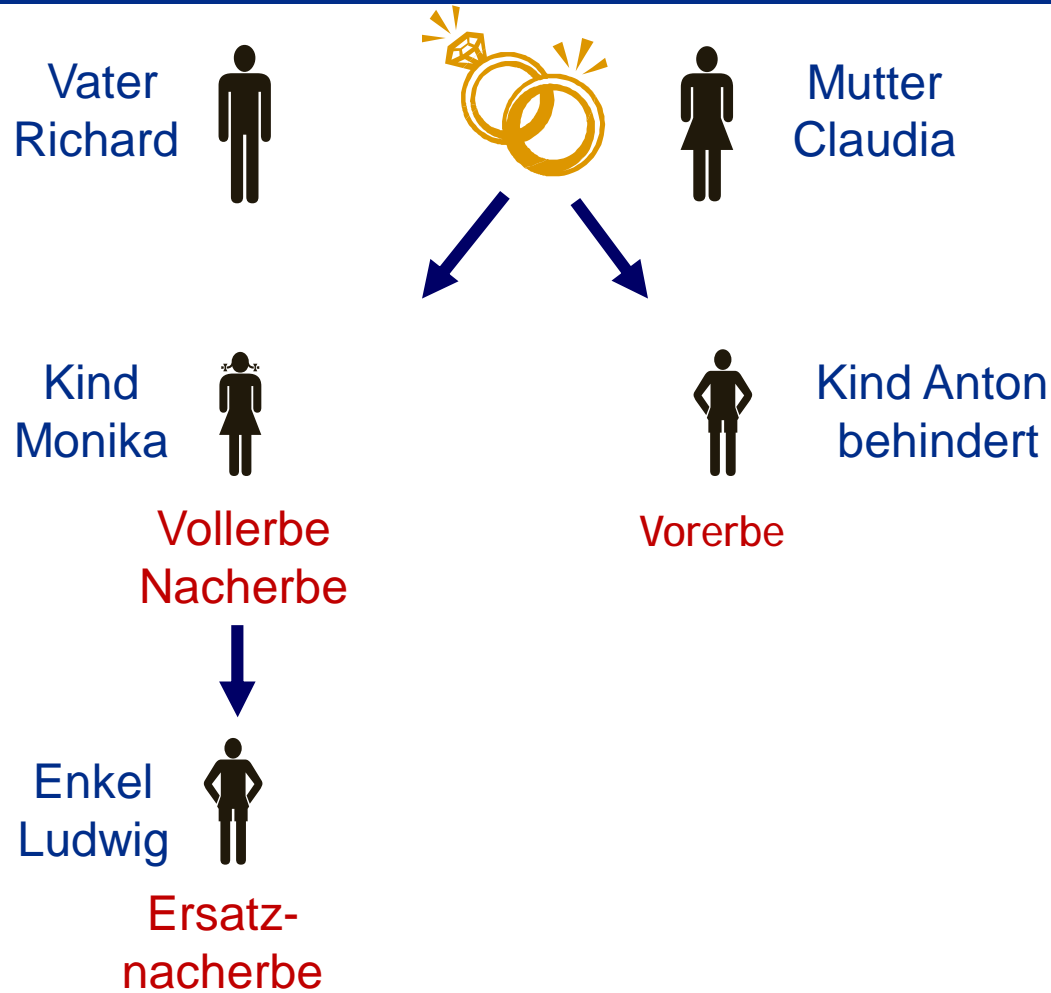
3.

Regelungsinhalte des Behindertentestaments

Regelungsmöglichkeiten

- Enterbung vermeiden, da Sozialhilfeträger Pflichtteilsansprüche geltend machen kann.
- Vorsicht: Berliner Testament
- Behindertes Kind wird **Vorerbe** i. H. v. mind. 50 % des gesetzlichen Erbteils und andere Familienangehörige (Ehegatte, Geschwister, Enkel) werden **Vollerben**.
- **Nacherben** nach dem Tod des behinderten Angehörigen werden die Geschwister oder Enkel.

Beispiel



Regelungsmöglichkeiten

- Dauertestamentsvollstreckung für die gesamte Lebenszeit des behinderten Angehörigen mit Anweisungen verbunden.
- Erträge dürfen und sollen für den Behinderten verwendet werden.
- Testamentsvollstrecker entscheidet nach Anweisungen des Erblassers.

Weisungen für den Testamentsvollstrecker

- regelmäßige Leistungen wie Therapien, Pflege
- wichtige Dinge: Rollstuhl, Spezialbetten etc.
- Kosten für Erholung, Freizeiten
- Einräumung eines Wohnungsrechts

vom Staat unabhängig...



- Wenn Sozialhilfeträger keine Rolle spielen:
 - Dennoch Vorerbschaft prüfen bzw.
 - Versorgung durch monatliche Zahlungen sichern
 - Nießbrauchsrechte
 - Wohnungsrechte

4.

Ist das Behindertentestament
sittenwidrig?

BGH-Entscheidung 2011

- Pflichtteilsverzicht grundsätzlich zulässig, wenn folgende Regelungen eingehalten sind:
 - Der behinderte Erbe wird als Vorerbe eingesetzt (mindestens in Höhe des Pflichtteils).
 - Ein anderes Kind oder naher Angehöriger erhält als Vollerbe den übrigen Nachlass.
 - Als Nacherbe wird ein weiteres Kind oder naher Angehöriger bestimmt.
 - Das Vermögen darf nicht so groß sein, dass daraus der voraussichtliche vollständige Pflegebedarf auf Lebenszeit gedeckt werden könnte.

Empfehlungen



- **Vorsicht vor Standardlösungen:**
 - geänderte Lebensverhältnisse
 - familiäre und finanzielle Situation beachten

- **Form:**
 - Privatschriftliches Testament
 - Notarielles Testament

- **Gefahren:**
 - Änderungen der Rechtslage durch Rechtsprechung oder Gesetz

5.

Exkurs: Vorsorgevollmacht

Ängste, die jeder kennt ...



Unfall

Krankheit

Behinderung

Alter

Abwesenheit

Warum Vorsorgevollmacht?



Keine „ automatische“ gesetzliche Vertretung durch

- Ehepartner
- Eltern volljähriger Kinder
- Kinder
- nahe Angehörige

Ziele und Vorteile einer Vollmacht



- Wahl der Person Ihres Vertrauens
- Hohes Maß an Selbstbestimmung
- Erteilung zusätzlicher Anweisungen möglich
- Dokumentation des eigenen Willens bei ärztlichen Behandlungen - Patientenverfügung

Ziele der Vollmacht bzgl. Betreuung

- Vermeidung eines Betreuungsverfahrens
- Keine Kontrolle durch das Betreuungsgericht
- Eine Betreuung ist nicht erforderlich, wenn mit Hilfe einer Vorsorgevollmacht die Angelegenheiten der volljährigen Person durch einen Bevollmächtigten ebenso gut besorgt werden können.

Inhalte der Vollmacht



- Vermögenangelegenheiten:
 - Beibehaltung des Lebensstandards
 - Verwaltung des Vermögens
 - Durchführung gerichtlicher Verfahren
 - Ausübung von Stimmrechten in Gesellschaften
 - Einschränkungen möglich, z. B. „nicht für Immobilien“
 - Schenkungen

Inhalte der Vollmacht



- Persönlicher Bereich:
 - Spenden, Geschenke usw.
 - Aufenthaltsbestimmung (Wohnungsangelegenheiten, Heimaufnahme)
 - Ärztliche Zwangsmaßnahmen
 - Gesundheitliche Maßnahmen, Einsicht in Krankenunterlagen
 - Empfang und Öffnen von Postsendungen

Inhalte der Vollmacht

- Gültigkeit über den Tod hinaus?
- Interne Anweisungen an den Bevollmächtigten
- Handeln nur bei Verhinderung des Vollmachtgebers
- Reihenfolge bei mehreren Bevollmächtigten
- Erteilung von Untervollmachten möglich

Vollmacht und Notar



- grundsätzlich reicht Schriftform
- Notar erforderlich für Grundstücksgeschäfte oder gesellschaftsrechtliche Maßnahmen
- der Notar „beurkundet“ die Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers
- größere Akzeptanz der Vollmacht

Weitere Fragen?

Kai Schäfer

**Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht**

Spezialgebiete:
Arbeitsrecht, Werkvertragsrecht,
Gesellschaftsrecht, Familienrecht
und Erbrecht



kanzlei@haubner-stb.de
www.haubner-stb.de

Haubner · Schäfer & Partner
Steuerberater · Rechtsanwälte
www.haubner-stb.de

Weitere Fragen?



**Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit.**